

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 294

Potsdam, 30.08.2016

**Studien- und Prüfungsordnung für den international
ausgerichteten weiterbildenden Masterstudiengang
Childhood Studies and Children's Rights.
Besondere Bestimmungen (B-StudPO Children's Rights)**

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Studien- und Prüfungsordnung für den international ausgerichteten
weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights.
Besondere Bestimmungen (B-StudPO Children's Rights)**

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele und Zielgruppen des Studiums	2
§ 3 Studieninhalte und Studiengangssprache	3
§ 4 Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	4
§ 6 Auslandsstudium	5
§ 7 Umfang der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote	5
§ 8 Inkrafttreten	6
Anlage 1 zur B-StudPO Children's Rights	7
Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung: Prüfungsformen	7

7

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 01.06.2016 auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr.18], S.318), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), und zwar insbesondere auf Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs.2 Satz 1, sowie von § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 BbgHG und von § 1 der Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) sowie auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 und 3 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016, ABK Nr. 293 folgende Ordnung für den international ausgerichteten, weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights erlassen.

**§ 2
Ziele und Zielgruppen des Studiums**

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Theorien und empirische Befunde der sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschung, die Entstehung und Bedeutung der Kinderrechte für Kinder (und Jugendliche), sowie den Umgang mit Kindern in der Kinder- (und Jugend-)Hilfe und Kinderrechtspraxis in ihren jeweiligen sozialen und kulturellen Kontexten kritisch und subjektorientiert zu reflektieren. Sie können partizipative und interkulturelle Handlungskonzepte in der pädagogischen und Sozialen Arbeit, der Sozialwirtschaft, der Gesundheitspflege und der Rechtspraxis mit Kindern umsetzen. Sie haben gelernt, wie sie zur Umsetzung der Schutz-, Förder- und Partizipationsrechte sowie der Bürgerschaft von Kindern, insbesondere derjenigen in benachteiligten Lebenslagen, kompetent und selbstreflexiv beitragen können. Die Absolventinnen und Absolventen kennen gängige Forschungsmethoden, insbesondere der qualitativen Kindheits- und Kinderrechtsforschung. Sie kennen Projektberichte, Erfahrungsberichte, Selbstzeugnisse und andere Praxisdokumente über und von Kindern und können diese unter Beachtung der jeweiligen sozialen und kulturellen Kontexte analysieren. Sie haben gelernt, Kinderrechte in öffentlicher Rede und Verhandlungen mit Behörden überzeugend zu vertreten und ihre Konsequenzen für die Praxis aufzuzei-

gen, und können Handlungskonzepte zur Umsetzung der Kinderrechte auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene und in Kooperation mit möglichen Projektträgern ausarbeiten.

- (2) Des Weiteren verfügen die Absolventinnen und Absolventen über vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten zur kritischen Reflexion des eigenen Standorts, der eigenen Lebenslage und kulturellen Verwurzelung im Verhältnis zur sozialen Stellung, der Lebenslage und kulturellen Verwurzelung von Kindern; zur kritischen Analyse und Entwicklung von Strategien gegen jegliche Formen von Diskriminierung und illegitimer Gewalt; zur Förderung der Anerkennung verschiedener selbstgewählter Lebensorientierungen und Lebensformen; zur Förderung sozialer und generationaler Gerechtigkeit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene; zur Lösung von Problemen und Konflikten sowohl individuell als auch in Teamarbeit.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Leitungs-, Beratungs- und Forschungsaufgaben in Organisationen und Institutionen der pädagogischen und Sozialen Arbeit, der Sozialwirtschaft, der Gesundheits- und Rechtspflege, sowie der internationalen Entwicklungszusammenarbeit mit Kindern in verschiedenen kulturellen Kontexten wahrzunehmen und auf innovative und planvolle Weise zur Durchsetzung der Kinderrechte insbesondere für Kinder und mit Kindern in benachteiligten Lebenslagen beizutragen. Ebenso sind sie in der Lage, die Medien für die Vermittlung der Kinderrechte zu nutzen und in den Medien kinderrechtsrelevante Aufgaben selbstständig auszuüben.
- (4) Der anwendungsorientierte Weiterbildungsmasterstudiengang richtet sich in erster Linie, jedoch nicht ausschließlich an Absolventinnen und Absolventen eines sozial-, rechts- oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Berufserfahrungen in staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen und Organisationen der Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Bildung, Sozialwesen, Gesundheit, Recht, Medien, Sozialwirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3

Studieninhalte und Studiengangssprache

- (1) Gegenstand des Studiums sind die Kinderrechte als Menschenrechte in ihrem Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Kindheit bzw. Kindheiten als Lebensphase und des sozialen Status von Kindern in verschiedenen gesellschaftlichen und kulturellen Kontexten. Insbesondere werden Theorien, Methoden und Ergebnisse der internationalen und interkulturellen Kindheits- und Kinderrechtsforschung vorgestellt und diskutiert; ebenso wie die Kinderrechte und die Voraussetzungen ihrer Entstehung und Realisierung. Handlungsalternativen für die pädagogische und Soziale Arbeit als auch die Rechtspraxis mit Kindern in verschiedenen sozialen und kulturellen Kontexten werden theoretisch und praktisch erlernt. Bei allen Themen finden ethische, kulturelle, soziale, alters- und genderspezifische Aspekte sowie jegliche Formen von Diskriminierung und sozialer Ungleichheit und ihre Ursachen im Sinne der Förderung von Diversity besondere Berücksichtigung.
- (2) Überfachliche Gegenstände des Studiums sind verschiedene kulturelle Traditionen und Wertesysteme; Formen und Ursachen von Diskriminierung und illegitimer Gewalt; normative Theorien und empirische Forschung zu Fragen von sozialer Ungleichheit, verschiedener Lebensorientierungen und Lebensformen sowie sozialer und generationaler Gerechtigkeit unter Beachtung der entsprechenden Zusammenhänge und Spannungsverhältnisse und auch Lösungsmöglichkeiten; anwendungsorientierte Forschung zur Gestaltung von sozialen Beziehungen und der Konfliktbewältigung insbesondere in beruflichen Arbeitsfeldern.
- (3) Der Studiengang hat eine internationale Ausrichtung. Die Studiengangssprache ist Englisch.

§ 4

Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Studienaufnahme erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Der Zugang zu diesem Studiengang setzt voraus:
 - a. Mindestens einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkten (LP)
und
 - b. eine in der Regel mindestens einjährige, qualifizierte, berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss.
- (3) Für Studierende, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 LP erworben haben, gilt § 7 Abs. 3 und 4 in dieser Ordnung.
- (4) Die unter § 4 Abs. 2 und 3 dargestellten Zugangsvoraussetzungen stellen die Grundlage für die Bewerbung für den Weiterbildungsmaster Childhood Studies and Children's Rights dar. Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerber/innen vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 erfüllen. Die Einzelheiten für die Vergabe der Studienplätze regelt die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den international ausgerichteten, weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights, ABK Nr. 295 vom 30.08.2016.

§ 5

Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs, der als Präsenzstudium angeboten wird, beträgt drei Semester.
- (2) Im Masterstudiengang sind Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Umfang von 90 LP inklusive der Masterarbeit im Umfang von 20 LP zu erbringen.
- (3) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 LP zu absolvieren:
 - Modul 1: Childhood Studies (10 LP),
 - Modul 2: Understanding Children's Rights (10 LP),
 - Modul 3: Methods and Techniques of Childhood and Children's Rights Research (10 LP),
 - Modul 4: Work and Education of Children in an International and Intercultural Comparison (10 LP),
 - Modul 5: Children out of place and Child Rights oriented Practice (10 LP) und
 - Modul 6: Children and Media (10 LP).
- (4) Zusätzlich ist aus den folgenden drei Wahlpflichtmodulen ein Modul auszuwählen und zu absolvieren.
 - Modul 7a: Internship (10 LP) oder
 - Modul 7b: Practical Project (10 LP) oder
 - Modul 7c: Research Proposal (10 LP)
- (5) Über den empfohlenen Verlauf des Masterstudiengangs unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 1. In Anlage 2 werden die Lerngebiete und Prüfungsformen dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Modul Inhalte und Qualifikationsformen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Arbeitsaufwands, der Prüfungsanforderungen, der Regeldauer und der Angebotshäufigkeit erfolgt in einem Modulhandbuch.

§ 6 Auslandsstudium

- (1) Es wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erbracht werden, die für diesen Studiengang anrechenbar sind. Die Anrechnung auf die Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden nach Möglichkeit Erasmusverträge mit Partnerhochschulen abgeschlossen, die beinhalten, dass an den beteiligten Partnerhochschulen Module angeboten werden, die in Umfang, Inhalt und Anforderungen im Wesentlichen den unter § 5 Abs. 3 und 4 genannten entsprechen und auf den Masterstudiengang anrechenbar sind. Die Studierenden werden zu Studienbeginn über das Angebot an den beteiligten Hochschulen informiert.
- (3) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung (Learning Agreement) zwischen dem Studierenden, der/dem ERASMUS-Koordinator/in des Masterstudiengangs sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule über die Dauer des Auslandsstudiums, über die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Masterstudiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen werden angerechnet.
- (4) Es wird empfohlen, das Auslandsstudium während des zweiten oder dritten Fachsemesters des Studiengangs zu absolvieren.
- (5) Studentinnen und Studenten, die ein Auslandsstudium absolvieren wollen, müssen ihre Entscheidung im Verlauf des ersten Fachsemesters bis zu einem von der/dem ERASMUS-Koordinator/in rechtzeitig bekannt gebenden Termin der Studiengangskoordination mitteilen. Für Studentinnen und Studenten, die bis zu diesem Termin keine entsprechende Mitteilung machen, wird davon ausgegangen, dass sie kein Auslandsstudium absolvieren wollen.

§ 7 Umfang der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung besteht aus:
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen in den in der Anlage 1 aufgeführten Bereichen mit einem Leistungsumfang von 70 LP,
 2. der Masterarbeit mit 20 LP, die die schriftliche Masterarbeit und die mündliche Präsentation zur Masterarbeit beinhalten. Die schriftliche Arbeit geht mit 85 % und die mündliche Präsentation mit 15 % in die Note für die Masterarbeit ein.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird an Studierende, die unter Einbeziehung eines vorangehenden Hochschulstudiums insgesamt 300 Leistungspunkte nachweisen, der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.
- (3) Ausnahmen von Abs. 2 können gemäß § 4 Abs. 7 Satz 3 f. der Hochschulprüfungsverordnung für das Land Brandenburg in begründeten Einzelfällen für Studierende mit einem Bachelorabschluss, der zusammen mit dem Masterabschluss weniger als 300 Leistungspunkte umfasst, bei entsprechender Qualifikation der/des Studierenden zugelassen werden. Über die entsprechende Qualifikation nach Satz 1 befindet der Prüfungs-

ausschuss vor Aufnahme des Masterstudiums. Hierfür kann eine Eingangsprüfung gemäß § 4 Abs. 7 Satz 5 durchgeführt werden. Die Eingangsprüfung ist eine Hochschulprüfung.

- (4) Die entsprechende Qualifikation nach Absatz 3 können Studierende auch durch/mit erfolgreicher Absolvierung entsprechender Module an einer Hochschule außerhalb von Bachelor- und Masterstudiengängen (Zertifikatsmodule) nachweisen, die sich nicht wesentlich von den Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge unterscheiden, die für die Erbringung der 300 Leistungspunkte herangezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen einer Aufnahme des Masterstudiums auch zustimmen, wenn die erforderlichen Zertifikatsmodule noch nicht vorliegen sollten. Das setzt voraus, dass die/der Bewerber/in einen Plan vorlegt, der sicherstellt, dass die anrechenbaren Leistungspunkte bis zum Ende des Masterstudiums vorliegen werden. In diesen Fällen erfolgt die Zulassung mit Auflagen.
- (5) Die Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiengangs. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Thema auf dem Gebiet der Kindheitswissenschaften und/oder Kinderrechte nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu dokumentieren.
- (6) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 14 Wochen. Die Masterarbeit soll etwa 18 000 Wörter umfassen.
- (7) In Abweichung zu § 3 Abs. 3 können die endnotenrelevanten Modulprüfungen sowie die Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Auf Antrag kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache verfasst werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gebildet. Ausgenommen hiervon sind die praxisorientierten Wahlpflichtmodule (Module 7a-c) Internship, Practical Project oder Research Proposal, welche bei der Berechnung der Gesamtnote keine Berücksichtigung finden. Eine weitere Ausnahme bei der Berechnung der Gesamtnote gilt für die Berücksichtigung der Masterarbeit, die einschließlich der mündlichen Präsentation auf Basis der zugeordneten ECTS-Leistungspunkte zweifach gewichtet wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese besonderen Bestimmungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 29.08.2016

Anlage 1 zur B-StudPO Children's Rights: Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fachsemester	Module		
1. (30 LP)	Modul 1: Childhood Studies (10 LP)	Modul 2: Understanding Children's Rights (10 LP)	Modul 3: Methods and Techniques of Childhood and Children's Rights Research (10 LP)
2. (30 LP)	Modul 4: Work and Education of Children in an International and Intercultural Comparison (10 LP)	Modul 5: Children out of place and Child Rights oriented Practice (10 LP)	Modul 6: Children and Media (10 LP)
3. (30 LP)	Modul 7a-c: Internship oder Practical Project oder Research Proposal (10 LP)		Masterarbeit (20 LP)

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung: Prüfungsformen

Die detaillierte Darstellung der im Folgenden benannten Modulleistungen erfolgt in ausführlichen Modulbeschreibungen, die durch den Fachbereichsrat beschlossen und an geeigneter Stelle veröffentlicht werden.

Pflichtmodule

Modul 1	Childhood Studies
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Benotete schriftliche Prüfungsleistung- Modularbeit ca. 7000 Wörter

Modul 2	Understanding Children's Rights
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Benotete schriftliche Prüfungsleistung- Modularbeit ca. 7000 Wörter

Modul 3	Methods and Techniques of Childhood and Children's Rights Research
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Benotete schriftliche Prüfungsleistung- Modularbeit ca. 7000 Wörter

Modul 4	Work and Education of Children in an International and Intercultural Comparison
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)

Prüfungsform	Benotete schriftliche Prüfungsleistung- Modulararbeit ca. 7000 Wörter
--------------	---

Modul 5	Children out of place and Child Rights-oriented Practice
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Benotete schriftliche Prüfungsleistung- Modulararbeit ca. 7000 Wörter

Modul 6	Children and Media
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Benotete schriftliche Prüfungsleistung- Modulararbeit ca. 7000 Wörter

Wahlpflichtmodule

Modul 7a	Internship
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Unbenotete schriftliche Prüfungsleistung- Praktikumsbericht ca. 4000 Wörter

Modul 7b	Practical Project
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Unbenotete schriftliche Prüfungsleistung- Projektbericht ca. 4000 Wörter

Modul 7c	Research Proposal
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Unbenotete schriftliche Prüfungsleistung- Forschungsvorhaben ca. 4000 Wörter